

Beglaubigte Abschrift

V StVK 25/17



JOHN-CRISTIANRAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
RAFFLENBEUL-RECHT.DE
ISBN 978 3 00 054354 8
(S) Fax: 0201 7988 277
E: 22.03.

Landgericht Bochum
Beschluss

In der Vollzugssache

des A R , geboren am ; in Bielefeld,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Adler aus Bochum

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin B als Einzelrichterin

am 17.03.2017

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Weigerung des Antragsgegners, am 31.01.2017 die Schwester des Antragstellers, Frau M R , zu einem Besuch in die JVA hereinzulassen, rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt zwei Haftstrafen von je acht Monaten und zwei Jahren wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs und Erschleichens von Leistungen. Am 25.07.2016 wurde er der Haftanstalt des Antragsgegners zugeführt; zuvor hatte er seit dem 17.07.2016 in der JVA Bielefeld-Brackwede eingesessen.

Er beantragte schriftlich einen Besuchsschein für Verlobte und seine 17-jährige Schwester M R für den 31.01.2017. Die Namen der beiden Besucherinnen hatte er zuvor in dem Antrag aufgeführt. Ein entsprechender Besuchsschein wurde dem Antragsteller ausgehändigt.

Auf den Besuchsscheinen des Antragsgegners ist ein Hinweis vermerkt, wonach Minderjährige nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zugelassen werden, es sei denn, sie besuchen ihren inhaftierten Vater.

Die minderjährige Schwester des Antragstellers führte eine Vollmacht ihrer erziehungsberechtigten Mutter mit sich, wonach die volljährige Verlobte des Antragstellers in Vertretung der Mutter über das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Schwester verfügen konnte.

An der Pforte der JVA wurde der Schwester des Antragstellers der Einlass unter Hinweis auf ihre Minderjährigkeit verwehrt. Es wurde die Auffassung geäußert, die Verlobte dürfe nicht in Vertretung der Mutter handeln.

Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Antragsteller die Feststellung, dass diese Maßnahme rechtswidrig gewesen ist.

Er trägt hierzu im Wesentlichen vor, das Handeln des Antragsgegners habe keine gesetzliche Grundlage.

Er beantragt wörtlich,

festzustellen, dass der verweigerte Einlass der Schwester des Mandanten, Frau M R, rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt wörtlich,

dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 06.02.2017 als begründet stattzugeben.

Er trägt hierzu im Wesentlichen vor, er könne die Angaben des Antragstellers nicht mehr überprüfen. Es sei jedoch anzunehmen, dass die Vollmacht der Mutter aufgrund des auf dem Besuchsschein aufgetragenen Hinweises, dass grundsätzlich nur Volljährige Zutritt erhalten, ignoriert und der Schwester der Zutritt verweigert worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, insbesondere liegt ein besonderes Feststellungsinteresse vor, denn es ist Wiederholungsgefahr gegeben.

Der Antrag ist auch begründet.

Der Antragsgegner hat, was er auch einräumt, ohne rechtliche Grundlage die von der Mutter der minderjährigen Schwester des Antragstellers ausgestellte Vollmacht gegenüber der Verlobten ignoriert und deshalb der Schwester in rechtswidriger Weise den Zutritt zur JVA verweigert.

Das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht hinsichtlich des Kindes kann durch widerrufliche Vollmacht zeitweise auf Dritte übertragen werden. Einer derartigen rechtsgeschäftlichen Vollmachterteilung steht keine gesetzliche Regelung entgegen. Die von der Kindesmutter – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ordnungsgemäß – bevollmächtigte Verlobte des Antragstellers hätte daher ohne weiteres in der Besuchssituation am 31.01.2017 in Vertretung der Erziehungsberechtigten die Minderjährige begleiten können, wie es die Vorschriften des Antragsgegners vorsehen.

Der Verweigerung des Zutritts liegt demgegenüber keine sachliche Rechtfertigung zugrunde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Nr. 6 StVollzG NRW i.V.m. § 121 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

B

Beglaubigt

H

Justizbeschäftigte

